sondern, gleich den Klagen anderer Gemeinden, der allgemeinen Regel gemäß, in dreißig Jahren verjähren; dieser Grundsatz auch weder durch einen nachweisbaren allgemeinen deutschen, noch durch einen besonderen vaterländischen Gerichtsgebrauch, abgeandert worden sei."

VII.

Ueber den Gebrauch der eigenen Wechsel, und die an die Ordre des Ziehers gestellten Tratten im Bremischen Waarenhandel.

Von

Herrn Syndikus Dr. **Albers** in Bremen.

Es ist zwar richtig, wenn man die Tratte, worin der Trassant, Remittent und Trassat namentlich unterschieden werden, als das eigentliche Börsenpapier, als den eigentlichen Gegenstand des kaufmännischen Wechselhandels bezeichnet, allein eben so unrichtig dürfte es sein, wenn man dem eigenen (trocknen) Wechsel allen anderweitigen mercantilen Nutzen, oder den Gebrauch solcher Papiere unter Kaufleuten überhaupt bestreiten wollte.

In dem bremischen Waarenhandel spielen wenigstens der eigene Wechsel und die an die eigene Ordre des Ziehers gestellte Tratte, deren Acceptation den Bezogenen, gleich wie der eigene Wechsel den Aussteller, dem Trassanten verpflichtet, eine sehr erhebliche Rolle, deren nähere Bezeichnung in den folgenden Zeilen versucht werden soll.

In Bremen ist von jeher im Platzgeschäfte dem Käufer der Kaufpreis auf eine gewisse Zeit creditirt, oder, um in kaufmännischer Sprache zu reden: in Bremen wird in der Regel am Platze auf Credit verkauft.

Die Zeit, für welche der Käufer Credit erhält, ist durch die Verschiedenheit der Waaren und der dabei eintretenden Verhältnisse bedingt, und richtet sich im Allgemeinen nach der aus dem gewöhnlichen Gange des Geschäfts sich ergebenden Aussicht des hiesigen Käufers auf den Wiederabsatz der gekauften Waaren.

Früher ward der Kaufpreis ganz einfach, ohne den Käufer besonders zu vinculiren, creditirt, und der Betrag der Rechnung bei Verfall eincassirt.

Selten ward aber am Verfalltage Zahlung geleistet. Bald fehlte es für die Auszahlung an Zeit, bald war nicht Cassa genug eingegangen, bald ward dieser Einwand, bald jener gebraucht; kurz es schlich sich eine Unregelmäßigkeit in den Zahlungen ein, die bei dem allmälig sich vergrößernden Waarengeschäfte und in Geldknappen Zeiten sich bis zur Unerträglichkeit steigerte.

Eine Aenderung in diesen Verhältnissen ward daher zur Nothwendigkeit, und nur das Wie konnte fraglich bleiben.

Zur Erledigung desselben boten sich nun zwei Mittel dar, allein dem ersten — der Einführung der Baarzahlung im Platzgeschäfte — trat entschieden die Größe des Waarenumsatzes im Verhältniß zum baaren Betriebscapitale entgegen, und der zweite — die Sicherstellung der prompten Zahlung durch wechselmäßige Verpflichtung der Käufer — war nicht zu erreichen, weil der 61ste Artikel der bremischen Wechselordnung von 1712 die hier in Bremen auf Bremer gezogenen, oder auf sich selbst ausgestellten Wechsel verbot.

Die Umgehung dieses Verbots ward freilich in mannigfacher Weise versucht. So z. B. wurde früher in die hier ausgestellten und auf hiesige gezogenen Tratten die Formel eingerückt:" welcher (sc. Wechsel) die Kraft und das Recht eines auswärtigen Wechsels haben soll;" allein dieser vertragsmäßigen Anerkennung stand das gesetzliche Verbot solcher Verträge entgegen, und ein die Nichtigkeit aussprechendes gerichtliches Urtheil beendete den Gebrauch der Formel im Geschäftsleben; ferner ließen sich dann und wann einige hiesige Häuser

von auswärtigen Handelsfreunden an ihre, der Verkäufer Ordre gestellte Traten auf die hiesigen Käufer zum Belauf des Kaufpreises kommen.

Die hiesigen Käufer wurden durch das Accept solcher Tratten nicht weiter gefährdet, weil sie die Deckung durch die Waare bereits in Händen hatten; der Verkäufer erhielt aber durch diese Trassirung ein negotiables Papier, dessen Discontirung ihm ein etwa augenblicklich benöthigtes Capital verschaffte, und mindestens die prompte Zahlung der Rechnung bei Verfall sicherte.

Ein solches Verfahren war aber selbstredend nur einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Verkäufern möglich, die eben in solchen Verhältnissen zu auswärtigen Häusern standen, um sich ohne große Kosten von ihnen Tratten geben zu lassen, bei denen die Aussteller selbst kein pecuniäres Interesse hatten, während sie andrerseits sich dem Wechselregresse aussetzten; gar nicht der Gefahr der doppelten Zahlung, welcher der hiesige scheinbar auf Veranlassung des Ziehers acceptirende Käufer sich aussetzte, wenn er vom Verkäufer aus der Rechnung in Anspruch genommen wurde und der eben deshalb nöthig werdenden Quittungen und Scheine zu gedenken, die mehr oder minder die allgemeine Anwendung solcher oder ähnlicher Proceduren im großen Verkehre geradezu unmöglich machten.

Das einfachste Mittel, die Hindernisse, welche der 61. Artikel dem Verkehr in den Weg legte, zu entfernen, wäre nun ohne Frage dessen legislative Aufhebung gewesen, und in der That wurden auch schon im Jahre 1804 dahin führende Maßregeln vorbereitet. Die Ausführung derselben unterblieb aber, wahrscheinlich aus Furcht, frühere durch die Publication der Wechselordnung von 1712 veranlaßte Irrungen zwischen Rath und Bürgerschaft wieder zu erwecken, und so kam die französische Zeit heran, ohne daß etwas Erhebliches geschehen war.

Als nun aber nach Aufhebung der Continentalsperre der Bremische Handel sofort einen bedeutenden Aufschwung nahm.

traten alle für die Aufhebung des 61. Artikels redenden Gründe nur um so schärfer hervor, und so entstand gleich in einem der ersten Bürger-Convente, am 30. August 1814, der Rath- und Bürgerschluß, wornach die hier in der Stadt auf hiesige gezogenen oder auf sich selbst ausgestellten und hier zahlbaren Wechsel in allen Stücken die volle Kraft eines Wechsels provisorisch auf ein Jahr haben sollten, und wodurch folgeweise der 61. Artikel der Wechselordnung von 1712 abgeändert wurde.

Die Erfahrung redete dieser gesetzlichen Bestimmung das Wort, und so ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. August 1815, publicirt am 21. desselben Monats, die Fortdauer der am 30. August auf 1. September 1814 provisorisch auf ein Jahr beliebten Aenderung des 61. Artikels der Wechselordnung auf unbestimmte Zeit angenommen.

Die mit dem 1. Januar 1844 in Kraft getretene Bremische Wechselordnung von 1712 sammt deren späteren Abänderungen auf, ohne jedoch die beschränkenden Bestimmungen des 61. Artikels wieder aufzunehmen, und verwandelte somit die provisorische Aufhebung desselben in eine definitive.

Seit dem Jahre 1814 sind nun im Platzgeschäfte die Verkäufe gegen Ausstellung eines eigenen Wechsels oder einer vom Verkäufer auf den Käufer gezogenen und an die Ordre des Ersteren gestellten Tratte zur Regel geworden, so daß sofort, nachdem der Kauf geschlossen, die Waare untersucht, acceptirt und zur Disposition des Käufers gestellt ist, demselben vom Verkäufer zugleich außer der Rechnung ein mit derselben, hinsichtlich der Zeit und Summe übereinstimmendes und zu Gunsten des Verkäufers gestelltes Formular eines eigenen Wechsels oder einer an dessen Ordre gestellten Tratte, respective zur Unterzeichnung oder Acceptation eingesandt wird, wie die Anlagen 1, 2 und 3 näher veranschaulichen.

Den Nutzen, den diese Usance dem bedeutenden Platzgeschäfte Bremens gewährt, ist für den Verkäufer und Käufer

gleich groß, ja sie ist das Lebensprincip auf dem unser Handel in seiner jetzigen Größe beruht.

Dem Verkäufer sichert sie die prompte Zahlung des Kaufpreises bei Verfall, und giebt ihm sofort ein negotiables Papier, dessen Discontirung ihm ein baares Capital, und damit unter Andern die Gelegenheit verschafft, seine gegen das Ausland in Bezug auf die hier verkauften Waaren eingegangenen Verbindlichkeiten fast eben so bequem, als wenn er den Kaufpreis baar vom Käufer erhalten hätte, zu erfüllen.

Die Usance erleichtert ferner den Verkauf und Ankauf der Waare, weil sie das Bedürfniß des baaren Capitals verringert, und eben deshalb die kaufmännische Speculation nicht von dem momentanen Ueberflusse oder Mangel an baarem Gelde abhängig macht. Sie vergrößert also mit andern Worten das Betriebscapital, giebt Gelegenheit, jede irgend günstige Conjunctur sofort zu benutzen, und vermindert selbst an den Zahltagen das für die Einlösung der Wechsel erforderliche Capital auch insofern, als fast sämmtliche Häuser ihre Zahlungen durch Geldmakler, auf welche sie Anweisungen abgeben, beschaffen lassen.

Durch diese Einrichtung kommen nämlich die an einem Cassir- oder Zahltage fälligen Wechsel in die Hände weniger Makler, welche sich gegenseitig die auf ihre Kunden lautenden fälligen Wechsel eintauschen, und folglich die Zahlungen theilweise durch Einlieferung fälliger Wechsel zu beschaffen im Stande sind.

Wenn man sich nämlich denkt, daß die Kaufleute A. bis M, an die Kaufleute N. bis Z. die Summe von 300,000 Rthlr. fälliger Wechsel an einem bestimmten Zahltage zu fordern haben, die Kaufleute N. bis Z. dagegen für 200,000 Rthlr. an jenem Tage fälliger Wechsel auf die Kaufleute A. bis M. besitzen, so beträgt die Gesammtsumme der fälligen Wechsel 500,000 Rthlr., wovon 200,000 Rthlr. durch gegenseitigen Austausch der Wechsel selbst berichtigt werden, und dadurch

das Bedürfniß des Baarcapitals für jenen Zahltag um die gleiche Summe verringert wird.

Das Zahlungsmittel durch Compensation, welches dem einzelnen Schuldner nur gegen den ihm speciell entgegenstehenden Gläubiger zusteht, wird also durch den oben beschriebenen generellen Austausch der Makler bedeutend vergrößert, denn wenn die Zahlungen bei uns nicht durch Makler besorgt würden, so würden z. B. A. B. C. gegen D. E. F. nur mit Wechseln compensiren können, welche sie selbst, auf D. E. F. lautend, besäßen, während, wenn der Makler A, dem Makler B. für dessen Kunden an einem Zahltage 100,000 Rthlr. zu zahlen hat, er zunächst demselben die auf jene Kunden lautenden Wechsel in Zahlung giebt, und, wenn diese 80,000 Rthlr. betragen, nur den Saldo von 20,000 Rthlr. baar zu berichtigen hat.

Dem Nutzen, den die erwähnten Papiere auf das Bremische Platzgeschäft äußern, stehen freilich anscheinend einige nicht unerhebliche Nachtheile gegenüber, welche im Allgemeinen darin bestehen, daß das durch diese Wechsel begründete Creditsystem Etablissements und Geschäfte befördert, denen die solide Basis oder die wohlbegründete Berechnung fehlt, und daß zu Zeiten eine Menge solcher Papiere in den Discont gebracht wird, die nur dem augenblicklichen Bedürfnisse eines Baarcapitals, nicht aber einem wirklichen Waarengeschäfte ihr Entstehen verdankt.

Das sind aber Uebelstände, welche da, wo man dem Princip der freien Bewegung im Handel huldigt, und die dahin führenden Vertragsformen gestattet, sich gar nicht durch das Verbot einer einzigen Form beseitigen lassen, und wogegen die Legislation überall nur dann einschreiten darf, wenn der Misbrauch den richtigen Gebrauch überwiegt. Hierüber kann aber nur die Erfahrung entscheiden, und diese spricht sich ohne Frage in Bremen für die Beibehaltung der mehrgedachten sogenannten Waarenwechsel aus.

Es würde zu weit führen, wenn man den wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß, den die erwähnte Usance auf den

Bremischen Handel in allen seinen Beziehungen übt, ausführlicher darstellen wollte, und dürften auch schon die obigen Notizen wenigstens insoweit die nöthige Einsicht hierüber geben, als sich diese überall ohne die praktische Theilnahme an den Geschäften erwerben läßt.

Den Nutzen, den der eigene Wechsel und die an die Ordre des Ziehers gestellte Tratte dem Bremischen Platzgeschäfte gewähren, als bewiesen vorausgesetzt, könnte aber vielleicht noch in Frage gestellt werden, ob derselbe nicht durch die gewöhnliche Tratte, in welcher außer dem Trassanten und Trassaten auch der Nehmer benannt wird, zu erreichen wäre; allein sobald die Verhältnisse näher ins Auge gefaßt werden, kann diese Frage nicht anders als verneint werden.

In allen den Handel betreffenden Operationen muß die größte Einfachheit erstrebt werden. Diese aus der Natur der Sache fließende Regel, auf die obige Frage angewandt, ergiebt aber, daß die Wechselform, welche für den damit beabsichtigten Zweck nur zwei Personen erfordert, der vorzuziehen sei, welche den Hinzutritt einer dritten verlangt.

Davon aber auch abgesehen, so läßt sich sogar darthun, daß mit der Tratte, worin ein von der Person des Trassanten getrennter Remittent vorkommt, der den Bremischen Waarenwechseln zum Grunde liegende Zweck überall nicht erreicht werden könne, weil die Verkäufer nur in den wenigsten Fällen, oder eigentlich überall nicht an der Börse einen Abnehmer für die von ihnen gezogenen und hier zahlbaren Tratten fänden.

Der eigentliche Zweck der Tratte, als Börsenpapier, die Vermittlung der Zahlung zwischen zwei Plätzen, fällt natürlich bei den hier ausgestellten und hier zahlbaren Waarenwechseln weg, und es wird kein hiesiger Kaufmann auf den Gedanken gerathen, sich einen solchen Waarenwechsel zu erhandeln, um damit hier eine Zahlung zu bewerkstelligen.

Die sogenannten Waarenwechsel finden nur in den Discontenten ihre Abnehmer, d. h. denen, die ihre Capitalien

nicht in dem Handel beschäftigen, sondern zinslich belegen wollen.

Gerade für den Discont haben aber die an die eigene Ordre des Ziehers gestellten vor den gewöhnlichen Tratten den Vortheil voraus, daß der Verkäufer, welcher sie acceptirt vom Käufer erhalten hat, sie je nach den Umständen mit seinem Indossament versehen und verkaufen kann, oder, wenn der Discont hoch ist und er kein Geld braucht, sie bis zum Verfall im Portefeuille behalten darf, während er die an die Ordre eines bestimmten Remittenten gestellten Tratten abgeben müßte.

Endlich würden die gewöhnlichen Tratten sich immer nur mit Verlust verkaufen lassen, da die Zahl der Abgeber (der Verkäufer) größer als die Zahl der Discontenten ist; ein Verlust, der in geldknappen Zeiten sich bis zur Unerschwinglichkeit steigern, ja zu einem Ruine des Handels führen könnte.

Es bedarf daher gewiß keiner weiteren Gründe, um die Bremische Gesetzgebung, welche in Rücksicht auf die Verhältnisse unsers Waarenhandels die eigenen Wechsel und die an die eigene Ordre des Ziehers gestellten Tratten erlaubt, — vollständig gerechtfertigt erscheinen zu lassen, womit denn auch zugleich der Beweis geführet wäre, daß unter Umständen solche für den eigentlichen Wechselhandel nicht geeigneten Papiere im Waarengeschäfte eine bedeutende Rolle zu spielen vermöchten.

Anlage 1.

BREMEN, den 1. November 1844.

	Debet	
Herren **Meyer & Comp.** hieselbst		
für erhaltene 20 Oxh. *St. Estephe*		
à 50 Thlr.	1000	—
Ziel 4 Monat Wechselaccept.		

Gebrüder Geerson.

Anlage 2.

BREMEN, d. 1. Nov. 1844. *Für Rthlr.* ***1000*** *in Ld'or à 5 Rthlr.*
Vier Monat dato — zahlen wir gegen diesen Sola-Wechsel an die Herren Gebrüder GEERSON oder deren Ordre Rthlr. ***Ein Tausend*** *in Ld'or à 5 Rthlr. Den Werth in Waaren empfangen*

auf uns selbst.

Bremen.

Anlage 3.

BREMEN, den 1. November 1844. *Pr.* ***1000 Ld'or***
Vier Monat dato — zahlen Sie gegen diesen unsern Wechsel an die Ordre von uns selbst

die Summe von Ein Tausend Ld'or

den Werth in Waaren empfangen.

Herren MEYER & Comp.

Gebrüder Geerson.

in *BREMEN.*